

Gültig ab 1. Januar 2014

**I Verordnung für die Pensionskasse**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Einleitung</b> .....	3
<b>Art. 1 Finanzierungsmodell</b> .....	3
<b>Art. 2 Finanzierung</b> .....	3
<b>Art. 3 Verwaltungskosten</b> .....	3
<b>Art. 4 Sanierung</b> .....	3
<b>Art. 5 Staatsgarantie</b> .....	4
<b>Art. 6 Vermögensübertrag</b> .....	4
<b>Art. 7 Paritätische Verwaltung</b> .....	4
<b>Art. 8 Schlussbestimmungen</b> .....	5
<b>Anhang A des Vorsorgereglements</b> .....	6

## **Einleitung**

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Dezember 2010 beschlossen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ab 1. Januar 2014 einen eigenständigen rechtlichen Status haben müssen und aus der öffentlichen Verwaltung auszugliedern sind. Dazu sind einerseits die Statuten entsprechend neu zu fassen und in einer Verordnung zu bestimmen, über welche Teilbereiche (Finanzierung oder Leistungskonzept) der Stimmbürger inskünftig zu entscheiden hat. Zudem ist das Wahlverfahren des ersten verantwortlichen obersten Organs (Pensionskassenkommission) festzulegen.

## **Art. 1 Finanzierungsmodell**

- 1.1 Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen wird im System der Vollkapitalisierung geführt.

## **Art. 2 Finanzierung**

- 2.1 Die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen (Arbeitgeber) sowie die aktiven versicherten Personen leisten periodisch prozentuale Beiträge im Verhältnis von 60 % (Arbeitgeber) zu 40 % (Arbeitnehmer) der versicherten Jahreslöhne.
- 2.2 Der Arbeitgeber legt die Grundzüge der Finanzierung der Pensionskasse fest. Die Pensionskassenkommission richtet die Leistungen der Pensionskasse so aus, dass sie im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen bei Fälligkeit erbracht werden können.
- 2.3 Die gültigen Beitragsätze sind im Anhang A des Vorsorgereglements festgehalten und setzen sich aus Risiko- und Sparbeiträgen zusammen.
- 2.4 Die Definition des versicherten Lohnes ist im Vorsorgereglement umschrieben. Lohnanpassungen erfolgen in der Regel auf den 1. Januar.

## **Art. 3 Verwaltungskosten**

- 3.1 Die Gemeinde stellt der Pensionskasse die notwendige Infrastruktur (Büro- und Archivräumlichkeiten, Mobiliar, IT-Anschluss, Telefon, Strom, Heizung usw.) zur Verfügung. Sie kann dafür einen Unkostenbeitrag erheben. Die Entschädigung für die Geschäftsführung der Pensionskasse trägt die Pensionskasse selber. Die Pensionskassenkommission kann bei Erhebung eines Unkostenbeitrags der Gemeinde im Gegenzug eine angemessene Verwaltungsgebühr verlangen.
- 3.2 Die Pensionskasse verrechnet den angeschlossenen Institutionen eine angemessene jährliche Verwaltungsgebühr. Die Höhe des Betrages ist im jeweiligen Anschlussvertrag festgelegt und kann von der Pensionskassenkommission periodisch überprüft und angepasst werden.

## **Art. 4 Sanierung**

- 4.1 Fällt die Pensionskasse in eine Unterdeckung, kann die Pensionskassenkommission im Rahmen der Sanierungsmassnahmen, Zinssatzreduktionen bis 0 % und die Erhebung von Sanierungsbeiträgen beschliessen. Diese werden so festgelegt, dass unter Anrechnung aller Sanierungsmassnahmen innert angemessener Frist wieder ein Deckungsgrad von 100 % erreicht werden kann. Die Höhe der Unterverzinsung

und der Mindestsanierungsbeiträge sind im Vorsorgereglement gefasst. Sie werden im Verhältnis von 2 (Arbeitgeber) zu 1 (Arbeitnehmer) in % der versicherten Löhne erbracht.

#### **Art. 5 Staatsgarantie**

- 5.1 Die Pensionskasse verfügt über keine Staatsgarantie.
- 5.2 Im Rahmen einer subsidiären Haftung des Gemeinwesens für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse, kann die Pensionskassenkommission Antrag an die Stimmbürgerschaft auf Deckungszuschüsse bei Unterdeckung stellen. Die angeschlossenen Institutionen haben im Umfang ihres Versichertenbestandes vergleichbare Zuschüsse zu leisten (Bestandteil der Anschlussvereinbarung).
- 5.3 Die Finanzkompetenz für Zuschüsse der Gemeinde richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

#### **Art. 6 Vermögensübertrag**

- 6.1 Das Vermögen der bisherigen unselbständigen Anstalt öffentlichen Rechts wurde 1988 aus dem Finanzvermögen der Gemeinde Horgen herausgelöst und seither als eigenständige Buchhaltung nach den Normen von SWISS GAP FER 26 bilanziert.
- 6.2 Die neue selbständige Anstalt öffentlichen Rechts tritt mit der Begründung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen unselbständigen Anstalt ein und übernimmt deren Aktiven und Passiven per Stichtag 1. Januar 2014 umfassend.
- 6.3 Die Liegenschaft Gartenstrasse 9, 8810 Horgen, wurde 1998 auf Beschluss der Pensionskassenkommission aus dem Vermögen der Pensionskasse als Anlageobjekt erworben. Mit der Verselbständigung wird diese Liegenschaft auf den Namen der Pensionskasse der Gemeinde Horgen im Grundbuch eingetragen.

#### **Art. 7 Paritätische Verwaltung**

- 7.1 Oberstes Organ der Pensionskasse ist die Pensionskassenkommission. Sie ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens je vier Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten.
- 7.2 Wahlverfahren  
Die Details des Wahlverfahrens sind in einem von der Pensionskassenkommission erlassenen separaten Reglement festgelegt.
  - 7.2.1 Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen:
    - a) handlungsfähig sein,
    - b) über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Stiftungsrates gemäss BVG Art. 51a erforderlich sind, oder bereit sein, sich solche Kenntnisse anzueignen,
    - c) die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss BVG erfüllen,
    - d) auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

7.2.2 Wahl der Arbeitgebervertretung:

Die Arbeitgebervertretungen werden vom Gemeinderat bezeichnet. Diese stammen aus seiner Mitte, aus anderen politischen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.

7.2.3 Wahl der Versichertenvertretung:

Die Versicherten wählen die Versichertenvertretungen aus ihrem Kreis. Sie werden in einer schriftlichen Abstimmung gewählt. Neben den Versicherten kann der Personalverband der Gemeinde Horgen Wahlvorschläge einreichen.

7.2.4 Konstituierung der Pensionskassenkommission:

Die Pensionskassenkommission wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht gemeinsam aus der gleichen Vertretung stammen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

**Art. 8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die bestehenden, für die Amtsperiode 2010 – 2014 gewählten Mitglieder der Pensionskassenkommission bleiben bis zu den Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2014 im Amt und sind verantwortlich für den Verselbständigungsprozess der Pensionskasse.
- 8.2 Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft.

Horgen, 20. November 2013

Pensionskasse der Gemeinde Horgen

Theo Leuthold  
Präsident

Werner Rusterholz  
Verwalter

## Anhang A des Vorsorgereglements

### Spargutschriften:

Alter	Spar- gut- schrift	Risiko Total
17 - 24	<b>0.0 %</b>	2.0 %
25 - 34	<b>15.0 %</b>	3.0 %
35 - 44	<b>18.0 %</b>	3.0 %
45 - 54	<b>21.0 %</b>	3.0 %
55 - 65	<b>24.0 %</b>	3.0 %
65 -	<b>9.0 %</b>	0.0 %

### Beiträge

Beitragsverhältnis in allen Altersgruppen 40 : 60

Anteil Versicherte				Anteil Arbeitgeber		
Alter	Sparen	Risiko	Total	Sparen	Risiko	Total
17 - 24	0.0 %	0.8 %	<b>0.8 %</b>	0.0 %	1.2 %	<b>1.2 %</b>
25 - 34	6.0 %	1.2 %	<b>7.2 %</b>	9.0 %	1.8 %	<b>9.0 %</b>
35 - 44	7.2 %	1.2 %	<b>8.4 %</b>	10.8 %	1.8 %	<b>12.6 %</b>
45 - 54	8.4 %	1.2 %	<b>9.6 %</b>	12.6 %	1.8 %	<b>14.4 %</b>
55 - 65	9.6 %	1.2 %	<b>10.8 %</b>	14.4 %	1.8 %	<b>16.2 %</b>
65 -	3.6 %	0.0 %	<b>3.6 %</b>	5.4 %	0.0 %	<b>5.4 %</b>